

MARSCHKE & KOLLEGEN

Rechtsanwälte

Auftrag

Die Rechtsanwälte MARSCHKE & KOLLEGEN, Berliner Allee 62-66, 13088 Berlin, werden von dem Auftraggeber mit der außergerichtlichen/gerichtlichen Vertretung in folgender Angelegenheit beauftragt:

Sollte eine gerichtliche Vertretung notwendig werden, so wird schon jetzt für diesen Zeitpunkt ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt.

Der Mandantenbogen und die Auskunft zur Bestimmung etwaiger Rahmengebühren nach § 14 RVG sind Vertragsgegenstand.

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert berechnen.

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er die Möglichkeit hat, Prozesskosten- oder Beratungshilfe zu beantragen.

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass im I. Rechtszug vor dem Arbeitsgericht keine Kostenerstattung stattfindet.

Der Auftraggeber erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Die Rechtsanwälte nehmen diese Zustimmung an.

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwälte eine Hebegebühr nach Nr. 1009 Vergütungsverzeichnis RVG erheben, sofern die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen erfolgt. Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von jedem Betrag besonders erhoben. Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet werden.

Berlin, den

.....
MARSCHKE & KOLLEGEN
Rechtsanwälte

VOLLMACHT

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

Rechtsanwälte MARSCHKE & KOLLEGEN, Berliner Allee 62-66, 13088 Berlin,

insbesondere: Rechtsanwältin Antje Marschke und Rechtsanwalt Frank Scherf

VOLLMACHT in der Sache:

Gegenstand des Mandats:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

1. zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in **sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. **Arrest** und **einstweilige Verfügung**, **Kostenfestsetzungs-**, **Zwangsvollstreckungs-**, **Interventions-**, **Zwangsversteigerungs-**, **Zwangsverwaltungs-** und **Hinterlegungsverfahren** sowie **Insolvenz- und Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Vollmacht erstreckt sich **nicht** auf die Entgegennahme von **Restwertangeboten** für beschädigte Fahrzeuge in Verkehrsunfallsachen.

Berlin, den

.....